



**Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •  
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Gemeinde Wagenfeld  
Herrn Uffenbrink  
Pastorenkamp 25

49419 Wagenfeld

Bearbeitet von  
Frau Arntken

Telefax  
(0441) 57026179

E-Mail  
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.08.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
31.9-42120/02-2018 M 24

Durchwahl  
(0441) 57026276

Oldenburg  
29.08.2018

**Geflügel- und Kleintiermarkt am 02.09.2018 im Feuerwehrgerätehaus in Wagenfeld  
(Sulinger Straße 7)**

Sehr geehrter Herr Uffenbrink,

die Anzeige Ihrer o. g. Veranstaltung ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchelage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)\* mit Auflagen versehen, die im folgenden, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, aufgeführt sind:

**I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Tiere mit Angaben zur Kennzeichnung, Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV\* ist dem zuständigen Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der ViehVerkV\* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
4. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind beim Einlass zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Röverskamp 5  
26203 Wardenburg  
Internet  
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift  
Postfach 39 49  
26029 Oldenburg

E-Mail  
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon  
0441 57026-0  
Telefax  
0441 57026-179

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788  
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen\*.
7. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebenden und toten Tieren erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen\*. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren\*.

## **II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,
  - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
  - b) wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
  - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
  - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens der nachfolgend genannten Tierarten festgelegt wird.

### **Zusatz für Geflügel:**

Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) \*

- a) muss Geflügel vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die **klinische Untersuchung** kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen.
- b) müssen Enten und Gänsen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde oder anhand einer amtstierärztlichen Bestätigung die Anzeige der Sentinelhaltung des Wassergeflügels mit Hühnern/Puten beim zuständigen Veterinäramt nachgewiesen werden kann.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist .

#### **Zusatz für Tauben:**

Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Art der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.

#### **Hinweis für Kaninchen:**

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

#### **Begründung:**

Die oben genannten Anordnungen sind erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten des Vieh in der Definition § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)\* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

#### **Hinweise:**

**Der Bescheid bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Tierarten.**

Tiere dürfen von Besuchern nicht gefüttert werden. Der Veranstalter hat für eine entsprechende Beschilderung Sorge zu tragen.

Die Veranstaltung kann darüber hinaus auch mit weiteren Beschränkungen versehen oder völlig verboten werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich werden sollte. Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen eines oder mehrerer Tiere an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Beamten der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden. Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG\* i. V. mit § 46 Abs.1 Nr. 2 ViehVerkV\* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

### **Gebühren:**

Es ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Arntken

### **Rechtsgrundlagen: \***

#### **ViehVerkV**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

#### **Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV**

(RdErl. d. ML. v. 03.08.2001 – 203/42120-170)

#### **Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1982, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 28. Dezember 1992

#### **TierGesG**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

#### **AGTierGesG**

In der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 20/2014 S. 276)

#### **GeflPestSchV**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

\*alle Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung